



**s'Blättli** Ettenheimer Amtsblatt  
Redaktionelle Beiträge an: [amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de](mailto:amtsblatt@ettenheimer-stadtanzeiger.de)

**Stadtverwaltung:**  
Rathaus, Rohanstraße 16, Tel. 0 78 22 / 432-0  
Fax 432-999, Internet: [www.ettenheim.de](http://www.ettenheim.de)  
E-Mail: [stadtverwaltung@ettenheim.de](mailto:stadtverwaltung@ettenheim.de)  
Montag-Freitag 8.15-12 Uhr  
Montagnachmittag 14-16 Uhr  
Mittwoch 8.15-13 Uhr und 15-18 Uhr  
Freitag 14-17 Uhr (nur Bürgerbüro)

**Ortsverwaltungen:**  
**ALTDORF** – Orschweier Straße 8  
Tel. 0 78 22 / 13 31 – Fax 8 67 93 90  
Mo., Di., Do., Fr. 8.15-12, Mi. 15-18 Uhr  
**Sprechstunde Ortsvorsteher:**  
Mi. 16-18 Uhr und Fr. 9-12 Uhr und n. Vereinb.  
E-Mail: [ovaltdorf@ettenheim.de](mailto:ovaltdorf@ettenheim.de)

**ETTENHEIMMÜNSTER** – Münstertalstraße 13, Tel. 0 78 22 / 22 61  
Montag 8.30-11 Uhr, Mittwoch 8.30-11 Uhr  
**Sprechstunde Ortsvorsteherin:** Mo. 9-11 Uhr oder nach Vereinb.  
E-Mail: [ovettenheimmuenster@ettenheim.de](mailto:ovettenheimmuenster@ettenheim.de)

**MÜNCHWEIER** – Kirchberg 3, Tel. 0 78 22 / 22 06  
Fax 89 50 99, E-Mail: [ovmuenchweier@ettenheim.de](mailto:ovmuenchweier@ettenheim.de)  
Internet: [www.muenchweier.de](http://www.muenchweier.de)  
**Rathaus:** Mo. 8-11, Di. 8-12, Mi. 14-18, Fr. 8-11 Uhr  
**Sprechstunde Ortsvorsteherin:**  
Dienstag 9-11, Mittwoch 17-19 Uhr oder nach Vereinbarung

**WALLBURG** – Oberdorfstraße 6, Tel. 0 78 22 / 22 02  
Dienstag 8.30-11.30 Uhr, Donnerstag 8.30-11.30 Uhr  
**Sprechstunde Ortsvorsteher:** Mo. 17.30-19.30 Uhr oder n. Vereinb.  
E-Mail: [ovwallburg@ettenheim.de](mailto:ovwallburg@ettenheim.de)

**BEKANNTMACHUNG DER STADT ETTENHEIM**

**Sitzung des Gemeinderats**

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderats der Stadt Ettenheim findet am **Dienstag, 25. Juni 2024, um 19 Uhr im Sitzungssaal des Palais Rohan** statt. Es ist folgende **Tagesordnung** vorgesehen:

- Frageviertelstunde
- Bestätigung der Mitglieder des Seniorenrates durch den Gemeinderat
- Neubau eines Mehrfamilienhauses Steinröhre - Entwurfsvorstellung
- Information des Gemeinderates über wesentliche Inhalte des Prüfungsberichtes der Gemeindeprüfungsanstalt zur Allgemeinen Finanzprüfung der Stadt Ettenheim 2016 - 2019, des Eigenbetriebes Versorgungsbetrieb Ettenheim 2015 - 2020 und des Eigenbetriebes Stadtbau Ettenheim 2018 - 2020 sowie Stellungnahmen der Verwaltung
- Gründung von Vereinen im Feuerwehrbereich zum Zwecke der Kameradschaftspflege
- Auftragsvergaben
- 6.1 Umbau ehem. Volksbank - Vergabe Zimmererarbeiten
- 6.2 Neubau KiTa „Auf den Espen“ - Vergabe Schlosserarbeiten
- 6.3 Neubau KiTa „Auf den Espen“ - Vergabe Fensterarbeiten
- 6.4 Sanierung Palais Rohan - Vergabe der Planung der Technischen Ausrüstung
- 6.5 Verschiedenes
- Annahme/Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen
- Bekanntgaben von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen
- Anträge, Anfragen, Wünsche des Gemeinderats
- 9.1 Sachstand
- 9.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche
10. Bekanntgaben und Verschiedenes

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.  
**BÜRGERMEISTERAMT ETTENHEIM**  
Metz, Bürgermeister

**ELR - Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum 2024**

**ERFORDERLICHE ANTRAGSUNTERLAGEN ELR PRIVAT**

■ **1. Allgemeines** (Antrag wird durch Gemeinde gestellt)  
Gefördert wird die Schaffung von Wohnraum innerhalb der historischen Ortslage durch Umnutzung vorhandener Gebäude und ortsbildgerechte Neubauten in Baulücken sowie Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierung) und vorbereitende Maßnahmen wie Baureifmachung von Grundstücken (z.B. Abriss). Mit dieser Strukturförderung soll die Lebensqualität im ländlichen Raum erhalten und verbessert werden. Der Klimaschutz spielt eine wichtige Rolle im Rahmen der Förderung. **Einen Anspruch auf Förderung gibt es nicht.**

■ **2. Benötigte Unterlagen für Antrag**

- **Allgemeine Aussagen** zum Gebäude (wie Alter, Lage, derzeitige Nutzung, derzeitiger baulicher Zustand, Gebäudetyp mit/ohne landwirtschaftlichen Teil), Eigentümer zum Zeitpunkt der Bewilligung, Baujahr des Gebäudes bis 70er Jahre im Ortskern liegend.
- **Bilder** des Gebäudes (Außenansicht, Innenansicht), möglichst digital (jpg-Format) nach Bewilligung der Maßnahme muss der Zustand vorher/nachher dokumentiert werden.
- **Planunterlagen** zum Gebäude in Form von bauantragsgleichen Unterlagen, aus denen die geplante Umbau-/ Modernisierungsmaßnahmen ersichtlich werden (Grundriss, Ansichten, Schnitt, jeweils mit farbigem Eintrag der Veränderungen); hilfreich ist dabei z.B. die geplanten Maßnahmen in einen Bestandsplan des Gebäudes einzutragen oder den Umbau-Plan durch einen Architekten oder Handwerker erstellen zu lassen. Bei wohnraumschaffenden Maßnahmen auch Darstellung der neu hinzugekommenen Wohnfläche durch Planeinschrieb in den entsprechenden Räumen sowie einer Wohn- und Nutzflächenberechnung. Die ggf. erforderlichen Bauantragsunterlagen sind spätestens zur Bewilligung vorzulegen.
- **Kostenschätzung** zu den geplanten Maßnahmen nach DIN 276 durch Architekt oder Handwerker. Dabei ist die Mehrwertsteuer getrennt darzustellen (nur der Netto-Betrag ist förderfähig). Achtung! Nur dieser Betrag der Kostenschätzung ist Grundlage der Förderung. Eine nachträgliche Erhöhung ist

nicht möglich. Eine umweltfreundliche und energieeffiziente Bauweise + Heizung unter Verwendung nachwachsender Rohstoffe als Baumaterialien sowie eine umweltfreundliche Heizung (nicht Strom) ist Grundlage der Förderung und muss entsprechend im Antrag dargestellt werden. Bei Modernisierung von Altbauten ist ein verbesserter Wärmeschutz Grundlage der Förderung.

- **Finanzierungsübersicht** Zusammenstellung der Eigenmittel, der unbaren Arbeitsleistungen, der beanspruchten Darlehen (keine Landesmittel!), Formblatt DIN276 beachten
- **Beratungsgespräch** mit Ortsplaner, dessen Einschätzung wird Teil des Antrages.
- **3. Fristen**  
Die Unterlagen müssen bis spätestens **01.09.2024** vollständig entsprechend obiger Zusammenstellung bei der Gemeinde eingereicht werden oder dem Ortsplaner zugesandt/übermittelt werden. Antragsabschluss ist der **30.09.2024**. Die Entscheidung über die Förderfähigkeit der Maßnahme wird der Gemeinde bis Anfang März 2023 mitgeteilt, die Bewilligung erfolgt dann nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen (einschl. Baugenehmigung) durch das Regierungspräsidium, i.d.R. im Juni/Juli. Davor darf die Maßnahme **nicht begonnen** werden, d.h. keine Rechnung oder Beleg darf älter als das Bewilligungsdatum sein. Ansonsten kann die komplette Förderung nachträglich gestrichen werden. Verbunden mit der Bewilligung ist ein Bewilligungszeitraum bis wann die Maßnahme abgeschlossen sein muss. I.d.R. ist dies bis Ende des Folgejahres. Unter gewissen Umständen ist eine Verlängerung möglich.
- **4. Förderhöhe**  
Die Höhe der Förderung beträgt
  - bei Umnutzung Leerstand für Wohnzwecke 30 Prozent der Aufwendungen, max. 60.000 Euro \*
  - bei grundlegender Modernisierung 30 Prozent der Aufwendungen, max. 50.000 Euro\*
  - bei ortsbildgerechter Baulückenschließung 30 Prozent der Aufwendungen, max. 30.000 Euro \*\*

**Fortsetzung Seite 4**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Die zwischen der Stadt Ettenheim und der Gemeinde Rust abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Betreuung des Ortsnetzes für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rust durch die Stadt Ettenheim wird hiermit gemäß § 25 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

**A. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Betreuung des Ortsnetzes für die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde Rust durch die Stadt Ettenheim**  
zwischen der Stadt Ettenheim, hier handelnd durch den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb, Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim  
– vertreten durch den Bürgermeister Bruno Metz – nachfolgend „Stadt“ genannt  
und der Gemeinde Rust, Fischerstraße 51, 77977 Rust,  
– vertreten durch den Bürgermeister Dr. Kai-Achim Klare – nachfolgend „Gemeinde“ genannt  
zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

wird aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende **öffentlich-rechtliche Vereinbarung** geschlossen:

**Präambel**  
Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung in ihrem Gemarkungsgebiet als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Hiervon ausgenommen ist das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim / Rust“ gemäß § 1 dessen Zweckverbandsatzung in der Fassung vom 21.7.2015.  
Die Gemeinde verfügt nicht mehr über die personellen Mittel, um eine zuverlässige Betreuung ihres Wasserversorgungsnetzes zu gewährleisten. Sie möchte die entsprechenden Arbeiten daher durch die Stadt durchführen lassen.  
Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der Fachkenntnisse ihrer Mitarbeiter und der vorhandenen technischen Ausstattung und Organisation eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige Betreuung des Ortsnetzes der Gemeinde gewährleisten kann.  
Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

**§ 1 Übertragung der Durchführung der Betreuung des Ortsnetzes**  
(1) Die Stadt führt die Aufgabe der Betreuung des Ortsnetzes für die gesamte Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch. Die Durchführung der Aufgabe umfasst auch die Kontrolle der Einsatzbereitschaft des Notbrunnens der Gemeinde.  
(2) Von der Aufgabendurchführung nach Abs. 1 unberührt bleiben die satzungsrechtliche Zuständigkeit der Gemeinde und die Verantwortung gegenüber ihren Anschlussnehmern.

**§ 2 Umfang der technischen Betreuung des Ortsnetzes**  
(1) Die Durchführung der Betreuung des Ortsnetzes durch die Stadt umfasst:  
a) die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde einschließlich der Hausanschlüsse,  
b) die Bewirtschaftung der Wasserzähler einschließlich Zählereinsatz und Zählerausbau sowie turnusmäßigem Wechsel der Wasserzähler und Kontrolle von gemeldeten unplanmäßigen Wasserzählerständen,  
c) die Durchführung der Planung, Ausschreibung und Baubegleitung und -überwachung, Abnahme und Ausbesserung der Gewährleistung sowie die Vorbereitung der Vergabe durch die Gemeinde für die Leistungen nach Buchst. a) und b),  
d) Bereitstellung und Gewährleistung der für die Betreuung des Ortsnetzes erforderlichen betrieblichen Infrastruktur sowie der personellen und materiellen Ressourcen, insbesondere:  
– Vorhaltung von angemessener Betriebs- und Geschäftsausstattung (insbesondere Werkzeuge, Messgeräte, Arbeitsvorrichtungen, persönliche Ausrüstung, Kommunikationseinrichtungen, Fuhrpark), die Stadt kann hierbei den bestehenden Lageraum sowie die vorhandenen technischen Geräte und Materialien der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde mitbenutzen, auch soweit sie durch gesonderte vertragliche Vereinbarung zusätzlich für den Zweckverband „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit“ tätig wird,  
– Vorhaltung der notwendigen Mitarbeiter im jeweils erforderlichen Qualifikationsstand,  
– Bestellung der nach Gesetz und behördlicher Anordnung vorgeschriebenen Beauftragten, u.a. für die Arbeitssicherheit, den Unfallschutz und betriebsärztliche Aufgaben,  
e) die technische Dokumentation, insbesondere:  
– Erstellung sämtlicher mit der Betreuung des Ortsnetzes zusammenhängenden Statistiken, Berichte und Ähnliches,  
– Dokumentation des Leitungsnetzes und Aktualisierung der Bestandspläne,  
f) weitere Dienstleistungen;  
– technische Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung sämtlicher Anträge im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung,  
– Aufstellung der Abrechnungsgrundlagen (Rapporzettel und Aufmaße) für die Geltendmachung von Kostenersatz bei Hausanschlüssen,  
– Kostenermittlung und Vorbereitung der Mittelanmeldung für die Haushaltsplanung,  
– Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen,  
– technische Bearbeitung und Vorbereitung der Bestätigungen zu Löschwasseranfragen,  
– Organisation und Vorhaltung eines 24-Stunden-Rufbereitschaftsdienstes sowie der Bereitstellung einer Notrufnummer für die Anschlussnehmer der Gemeinde,  
– Durchführung von Rufbereitschaftsdienstleistungen.  
Die Gemeinde ist berechtigt, im Einzelfall Leistungen nach Buchst. a) sowie die zugehörigen Leistungen nach Buchstaben b) bis f) nach vorheriger schriftlicher Erklärung gegenüber der Stadt selbst durchzuführen oder Dritte hiermit zu beauftragen und hierzu insbesondere städtebauliche Verträge (Erschließungsverträge) abzuschließen.  
(2) Die Betreuung des Ortsnetzes erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 dieser Vereinbarung mit sich bringt.

**§ 3 Pflichten der Stadt**  
(1) Die Stadt verpflichtet sich, die Betreuung des Ortsnetzes nach Maßgabe des § 2 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich aller einschlägigen Arbeitsblätter und technischen Richtlinien des DVGW, der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung ggf. ergangener wasserrechtlicher Entscheidungen durchzuführen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt generell oder im Einzelfall besondere Standards für die technischen Bauwerke der öffentlichen Wasserversorgung festzulegen, die die Stadt einzuhalten hat.  
(3) Die Stadt führt einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere Sicherungs- und Reparaturmaßnahmen sowie Störungen aufzuzeichnen sind. Bei Gefahr im Verzug informiert die Stadt die Gemeinde unverzüglich.  
(4) Die Stadt wird der Gemeinde rechtzeitig zur jeweiligen Festlegung der Haushaltsplansätze Vorschläge für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren voraussichtlichen Kosten unterbreiten.

**§ 4 Handeln im Namen und für Rechnung der Gemeinde**  
(1) Die Stadt handelt im Rahmen der Betreuung des Ortsnetzes nach § 2 im Namen und für Rechnung der Gemeinde.  
(2) Die Gemeinde erteilt der Stadt Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und -handlungen nach Absatz 1. Die Stadt darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betreuung des Ortsnetzes Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.  
(3) Die Gemeinde verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu fördern, insbesondere der Stadt einen vollständigen Satz der aktuellen (analogen und digitalen) Bestandspläne aller vorhandenen Anlagen auszuhandigen, die Stadt über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten, erforderliche Unterlagen zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.  
(4) Die Gemeinde unterstützt alle Maßnahmen der Stadt, die der Erfüllung dieser Vereinbarung dienen. Behördliche Anordnungen, welche an die Gemeinde ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt die Gemeinde der Stadt unverzüglich mit.  
(5) Die Stadt benutzt kostenlos bei der Erfüllung der von ihr in dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die gemeindeeigenen Verkehrsräume (öffentliche Straße, Wege, Plätze, Brücken usw.) und die gemeindeeigenen Grundstücke, auf welchen sich Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde befinden. Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die die Gemeinde verfügt, bedarf im Einzelfall der Zustimmung der Gemeinde.  
(6) Die Gemeinde unterstützt die Stadt, sofern Grundstücke Dritter für die Aufgaben nach dieser Vereinbarung benötigt werden. Ist die Benutzung eines Grundstücks eines Dritten nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der Stadt für die Dauer der Behinderung.

**§ 5 Übergabe der Wasserversorgungsanlagen**  
(1) Die Gemeinde räumt der Stadt den Mitbesitz an ihren Wasserversorgungsanlagen, den Grundstücke, in denen diese verlegt sind, sowie an allem sonstigen Zubehör zum Zwecke der Durchführung der Betreuung des Ortsnetzes ein.  
(2) Die Wasserversorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken und allem sonstigen Zubehör (insbesondere maschinelle Ausrüstung, Mess-, Steuer- und Regeltechnik) verbleiben im Eigentum der Gemeinde.  
(3) Die vorhandenen Anlagen und sonstigen Gegenstände nach Abs. 1 und 2 werden der Stadt in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, und ohne Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit von der Gemeinde für die Betreuung des Ortsnetzes übergeben.

**§ 7 Bindung an den Haushalt, Durchführung der Maßnahmen**  
(1) Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 sind nach dem von der Gemeinde beschlossenen Haushaltsplan durchzuführen.  
(2) Ist die Durchführung einer solchen Maßnahme dringend erforderlich und ist hierfür kein Geld im Haushaltsplan der Gemeinde eingestellt, so ist, außer bei Gefahr im Verzug, die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.  
(3) Neuanlagen gehen mit ihrer Fertigstellung unmittelbar in das Eigentum der Gemeinde über.

**§ 8 Beauftragung Dritter**  
(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Durchführung der Betreuung des Ortsnetzes im Namen und für Rechnung der Gemeinde Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde.  
(2) Die Stadt wird Rechnungen Dritter auf ihre fachtechnische und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen.  
(3) Bei der Beauftragung Dritter sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Beauftragungen mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mehr als € 5.000,00 (netto) pro Vertrag bedürfen der Zustimmung der Gemeinde; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.

**§ 9 Personal, Zuarbeit durch den Bauhof der Gemeinde**  
Die Stadt erbringt die Leistungen nach dieser Vereinbarung durch ihr Wasserwerk der Stadt Ettenheim (WWE) und setzt hierfür das Personal der Stadt oder des WWE ein. Die Gemeinde kann der Stadt auf Anforderung die Mitarbeiter ihres Bauhofs für Maßnahmen im Rahmen der Betreuung des Ortsnetzes unentgeltlich zur Verfügung stellen; die organisatorische Verantwortung der Stadt bleibt hierdurch unberührt.

**§ 10 Zusammenarbeit, Kontrollrechte der Gemeinde**  
**Auskunfts- und Besichtigungsrecht**  
(1) Die Vertragsparteien treffen alle wesentlichen Entscheidungen über die Wasserversorgung in der Gemeinde einvernehmlich. Sie verpflichten sich insoweit zum gegenseitigen Informationsaustausch und unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Sie benennen jeweils Ansprechpartner für die Erfüllung dieser Vereinbarung.  
(2) Alle Veröffentlichungen in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde sowie über die Kooperation als solche werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Gemeinde als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung.  
(3) Die Gemeinde und von ihr beauftragte Dritte sind jederzeit berechtigt, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie sämtliche Maßnahmen der Betreuung des Ortsnetzes durch die Stadt zu kontrollieren, hierzu Einsicht in alle die Betreuung des Ortsnetzes betreffenden Unterlagen zu nehmen sowie alle Auskünfte betreffend den Vertragsgegenstand zu verlangen.

**§ 11 Kostenerstattung**  
(1) Für die Leistungen der Stadt erfolgt eine Kostenerstattung durch die Gemeinde. Hierzu gilt im Einzelnen:  
a) Personalaufwendungen: Die Gemeinde leistet einen Kostenersatz für den Arbeitsaufwand, den der jeweilige Mitarbeiter der Stadt auf Leistungen für die Gemeinde verwendet. Der Kostenersatz bemisst sich nach den Zeiteinheiten der Arbeitszeit, die der jeweilige Mitarbeiter für die Leistungen für die Gemeinde aufwendet, im Verhältnis zur gesamten Arbeitszeit des Mitarbeiters. Für den Zeitaufwand der Mitarbeiter der Stadt erfolgt insoweit eine Volleinerfassung. Die nach dem anteiligen Zeitaufwand zu erstattenden Personalaufwendungen umfassen den gesamten Arbeitgeberaufwand der Stadt einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Aus-

und Fortbildungskosten, Dienstbekleidung und Schutzausrüstung sowie betriebsärztlicher Untersuchungen der Mitarbeiter.  
b) Fahrzeug- und Verwaltungskosten: Die Stadt im Rahmen der Betreuung des Ortsnetzes entstehenden Fahrzeugkosten (insbesondere Kosten für Betriebsstoffe, Reparaturen, Wartung, Versicherung, KFZ-Steuer) sowie Verwaltungskosten (insbesondere die Kosten der Büro- und Lagermitbenutzung, sonstige Raumkosten, Kosten für die Bereitstellung von Büromaterial, Telekommunikation, IT-Anwendungen) werden von der Gemeinde entsprechend den Zeiteinheiten nach Buchst. a) für alle Mitarbeiter der Stadt erstattet, die für die Gemeinde tätig werden.  
c) Material- und Werkstoffkosten: Die für die Durchführung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Materialien werden von der Stadt eingekauft und die hierfür anfallenden Anschaffungskosten von der Gemeinde erstattet.  
(2) Die Abrechnung der Kostenerstattung erfolgt für jedes abgelaufene Kalenderjahr. Die Rechnungen der Stadt sollen bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres gestellt werden und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang bei der Gemeinde zur Zahlung fällig. Die Gemeinde leistet für die nach Abs. 1 geschilderten Kostenerstattungen auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen, die nach den voraussichtlich abzurechnenden Kosten zu bemessen sind. Die Vorauszahlungen werden auf die Abrechnungen nach Abs. 1 angerechnet.

**§ 12 Versicherungen**  
Die Stadt schließt in Abstimmung mit der Gemeinde alle für die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen ab. Die Stadt hat ihr Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit der Gemeinde ausreichend zu versichern. Die Kosten der Versicherungen erstattet die Gemeinde der Stadt. Soweit die Stadt auch für Dritte tätig ist, sind die Kosten der Versicherungen angemessen aufzuteilen.

**§ 13 Haftung, Verkehrssicherungspflichten**  
(1) Die Stadt erbringt ihre Leistungen entsprechend den oben genannten Vereinbarungen. Für Schäden, welche der Gemeinde oder Dritten durch die Stadt oder ihrer Beauftragten bei der Betreuung des Ortsnetzes grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden, haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Gemeinde nicht auf andere Weise Ersatz tatsächlich erlangt.  
(2) Ist für Schäden, welche die Gemeinde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, eine schuldhafte Verletzung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung ursächlich, so haftet die Stadt der Gemeinde gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Anschlussnehmern aufgrund der satzungsrechtlichen Haftungsbestimmungen rechtskräftig in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme der Stadt ist insoweit ausgeschlossen, als die Gemeinde für diese Schäden anderweitig Ersatz tatsächlich erlangt.  
(3) Befinden sich Anlagen oder sonstige Gegenstände, die der Stadt zur Betreuung des Ortsnetzes übergeben wurden, zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in einem Zustand, der es der Stadt erlaubt, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, ist die Stadt von einer Haftung insoweit befreit bzw. stellt die Gemeinde sie von der Haftung frei. Gleiches gilt für Schadensfälle, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil die Gemeinde hierzu ihre Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat, wenn die Stadt der Gemeinde deren Erforderlichkeit schriftlich mitgeteilt hat.  
(4) Wird die Gemeinde von Dritten in Anspruch genommen, so wird die Stadt die Gemeinde von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie der Gemeinde gegenüber haftet.  
(5) Bei der Betreuung des Ortsnetzes sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungsvorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen; im Zweifelsfall beauftragt die Stadt auf Kosten der Gemeinde Dritte mit einer entsprechenden Prüfung. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Stadt die Verkehrssicherungspflicht.

**§ 14 Datenschutz, Vertraulichkeit**  
(1) Die Stadt ist verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.  
(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch die vertragliche Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebsinterna und Geschäftsvorfälle vertraulich zu behandeln.

**§ 15 Laufzeit der Vereinbarung**  
(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2033 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres auf das Ende des darauffolgenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
(2) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.  
(3) Zum Vertragsende hat die Stadt der Gemeinde die der Wasserversorgung in der Gemeinde dienenden Anlagen sowie die von der Stadt im Rahmen der Betreuung des Ortsnetzes erstellten Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben. Die der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen sowie die während der Vertragslaufzeit durch die Stadt erhaltenen Unterlagen sind der Gemeinde auszuhändigen.

**§ 16 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Steuerklausel**  
(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.  
(2) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.  
(3) Die Vertragsparteien werden ihrer steuerlichen Verpflichtung in eigener Verantwortung nachkommen. Bei den zu erbringenden Leistungen wird, soweit Steuerpflicht besteht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

**§ 17 Wirksamkeit, Inkrafttreten**  
(1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.  
(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von der Stadt und der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen. Soweit die Genehmigung nach Absatz 1 vorliegt und die Bekanntmachung nach Absatz 2, Satz 1 erfolgt sind, tritt die Vereinbarung zum 1.7.2024 in Kraft.

Ettenheim, den 09.04.2024  
gez. Bruno Metz, Bürgermeister  
der Stadt Ettenheim

Rust, den 09.04.2024  
gez. Dr. Kai-Achim Klare, Bürgermeister  
der Gemeinde Rust

**B. Genehmigung**  
Das Landratsamt Offenburg – Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt – hat mit Schreiben vom 11.04.2024, Az. 60-815.170, vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ genehmigt.

\* Förderung von max. zwei Wohneinheiten \*\* Ausführung in Holzbauweise zwingend

\* Eine Erhöhung des Fördersatzes auf 35 Prozent bzw. 55.000 / 65.000 Euro ist bei Verwendung CO2-bindender Baustoffe (wie Holz) möglich. Bei mehreren Wohneinheiten müssen die Aufwendungen entsprechend der Quadratmeter-Größen der einzelnen Wohneinheiten aufgeteilt werden. Das Gebäude sollte bis in die 70er Jahre des letzten Jahrhunderts errichtet worden sein und im historischen Ortsbereich liegen.

Voraussetzung für die Förderung im Bereich Umnutzung ist, dass das Gebäude bislang nicht für Wohnzwecke genutzt wurde (z.B. Scheunen, Ökonomiegebäude u.ä.) und dass das Gebäude im Wesentlichen erhalten bleibt, was nachvollziehbar dargestellt werden muss.

Die Wiedernutzung von leerstehenden, ehemaligen Wohngebäuden fällt unter grundlegende Modernisierung. Die Schaffung zeitgemäßer Wohnverhältnisse durch z.B. Erweiterung in ein Ökonomiegebäude hinein wird als Modernisierung und nicht als Umnutzung betrachtet, auch wenn dadurch zusätzlicher Wohnraum geschaffen wird.

Bei Neubauten (Baulückenschluss) sind Mietwohnungen nicht förderfähig. Diese müssen eigengenutzt sein oder von Verwandten bis 1. Grades bewohnt werden. Eine Förderung ist schwierig, da eine hervorgehobene strukturelle Bedeutung begründet werden muss.

Abbruch von mehr als 50 Prozent des Gebäudes wird als Neubau / Baulückenschluss eingestuft.

Grundlegende Modernisierung beinhaltet neben der Dämmung von Außenfassade und Dach auch die Modernisierung der sanitären Verhältnisse und der Elektrik des Gebäudes sowie eine energiebewusste Erneuerung der Heizung (Verwendung erneuerbarer Energien).

Eine Sanierung von Teilbereichen (z.B. nur Bad, nur Fassade oder nur Dach) ist nicht förderfähig.

Nicht förderfähig sind die Mehrwertsteuer sowie Eigenleistungen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist zu der ELR-Förderung auch eine KfW-Förderung des Bundes möglich. Anderen Förderprogrammen des Landes können nicht zusätzlich zu ELR in Anspruch genommen werden. Denkmalbedingte Mehrkosten sind getrennt aufzuführen.

### ■ 5. Ökologische Aspekte

Der Beitrag zum Klimaschutz ist Fördervoraussetzung. Unter dem Stichwort Umwelt- und Klimaschutz muss dargelegt werden, wie durch die Maßnahme das Klima geschützt und die natürlichen Lebensgrundlagen durch effizienten Einsatz von natürlichen Ressourcen geschont werden, z.B. durch Energieeinsparung, erneuerbare Energien, verbesserte Ressourceneffizienz, umweltfreundliche Bauweise und Wärmedämmmaßnahmen. Durch die Verwendung von Holz z.B. für die Tragkonstruktion können sowohl Förderaussichten als auch Förderhöhe verbessert werden.

### ■ 6. Rückfragen / Internet

An Herrn Markus Schoor, Stadt Ettenheim, markus.schoor@ettenheim.de, Telefon 07822 / 432-300  
An den Ortsplaner Herrn Holger Fischer, Planungsbüro Fischer, Freiburg (Telefon 0761/70342-21, h.fischer@planungsbuero.fischer.de)  
weitere Informationen im Internet: www.ml.r.baden-wuerttemberg.de (ELR) Formulare: https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx

## Innerörtliche Geschwindigkeitskontrolle

Bei einer am 03.06.2024 in der Jakob-Dürse Straße in Altdorf durchgeführten innerörtlichen Geschwindigkeitskontrolle wurden von insgesamt 1101 gemessenen Kraftfahrzeugen 196 Fahrzeuge wegen Geschwindigkeitsüberschreitung beanstandet.

## Infoabend zum Naturkindergarten

Im Rahmen eines Info-Abends am **Montag, 24. Juni 18 Uhr im Bürgersaal des Rathauses** können sich interessierte Eltern über das Konzept und das Betreuungsangebot des neuen Naturkindergartens der Spielwiese gGmbH in Ettenheim informieren. An diesem Abend werden die Verantwortlichen der Spielwiese für Fragen und Gespräche zur Verfügung stehen.

Weitere Informationen zum neuen Naturkindergarten unter <https://www.ettenheim.de/ein-weiterer-mosaikstein-beim-ausbau-der-kinderbetreuung>

## 1. After-Work-Party mit Entenrennen

Am **Mittwoch, 26. Juni, findet von 17 bis 23 Uhr** im Bereich der Austraße, ab Einmündung Friedrichtstraße bis zur Kreuzung Talstraße / Alleestraße die jährliche After-Work-Party zusammen mit dem Entenrennen statt. Dafür ist eine Sperrung des oben genannten Bereichs am 26.06., von 13 bis 23 Uhr erforderlich. Die Verkehrsteilnehmer werden um Beachtung gebeten.

## Anmeldung für Kita-Platz in Ettenheim und den Ortschaften

Eltern, die einen Kitaplatz in Ettenheim benötigen, können sich online über ein Vormerksystem anmelden. Dieses System ermöglicht es den Eltern, ihre Wünsche bezüglich der Betreuungsart, des Betreuungsumfangs und der Einrichtung anzugeben. Sandra Kaufmann, bei der Stadt für Kindergärten zuständig, empfiehlt in der Vormerkung möglichst drei Kitas anzugeben. Die Anmeldung im Vormerksystem ist zwingend. Weitere Infos unter <https://www.ettenheim.de/bildung-und-soziales/bildung-und-betreuung/kindergaerten-und-krippen/anmeldung-kita-platz>

Am 30.06.2024 endet wieder der Anmeldestichtag für die Kitaplätze im Zeitraum von Februar 2025 bis einschließlich Juli 2025. Alle Eltern, die in diesem Zeitraum einen Platz benötigen müssen sich unbedingt noch bis zum 30.06. über das zentrale Vormerksystem anmelden.

Bei Fragen oder Unklarheiten steht Sandra Kaufmann unter Telefon 07822 / 432 112 oder per E-Mail ([sandra.kaufmann@ettenheim.de](mailto:sandra.kaufmann@ettenheim.de)) zur Verfügung.

## Tigermücken

### Allgemeines:

Die Tigermücke (*Aedes albopictus*) ist eine invasive Stechmückenart, die ursprünglich aus Asien stammt und sich in den letzten Jahren in Europa und auch in Baden-Württemberg ausgebreitet hat. Sie ist auffällig schwarz-weiß

gemustert und hat charakteristische weiße Streifen an den Hinterbeinen, dem Kopf und dem Rücken. Sie ist ein potenzieller Überträger von tropischen Krankheitserregern wie dem Dengue- oder Chikungunya-Virus, die in Deutschland bisher nur bei Reisrückkehrern aus Endemiegebieten diagnostiziert wurden. Die Tigermücke kann diese Viren nur weitergeben, wenn sie zuvor einen infizierten Menschen gestochen hat. Die Wahrscheinlichkeit einer lokalen Übertragung in Baden-Württemberg ist daher sehr gering, aber nicht ausgeschlossen.

### Verbreitung von Tigermücken:

Ihre Eier legt das Weibchen oberhalb von Wasserflächen ab, etwa an Rändern von Gewässern oder Gefäßen wie Regentonnen oder an aus dem Wasser ragenden Strukturen. Die Larven schlüpfen, wenn der Wasserpegel steigt und die Eier ins Wasser geraten - oft erst Monate nach der Eiablage. Die Eier sind sehr resistent gegenüber Kälte und Trockenheit.

### Bekämpfung der Tigermücke

#### B.t.i.-Tabletten

Bti ist ein biologisches Mittel (Protein), das Mückenlarven abtötet, aber anderen Tieren, Menschen und Pflanzen nicht schadet. Das Wasser kann weiterhin zum Gießen verwendet werden. Eine der zehn Bti-Tabletten im Blister reicht für die Behandlung von 50 Litern Wasser. Im Falle eines Befalls mit Asiatischen Tigermücken, können B.t.i.-Tabletten selbst beschafft oder von der Stadtverwaltung, Ordnungsamt, bezogen werden.

**Bitte beachten Sie:** B.t.i.-Tabletten werden nicht präventiv, sondern zur direkten Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke eingesetzt.

#### Meldung von Tigermücken:

Der Fund oder der Verdacht von Tigermücken sollte unter einer der nachfolgenden Adressen gemeldet werden.

#### Stadtverwaltung Ettenheim - Ordnungsamt

Rohanstraße 17, 77955 Ettenheim, Telefon 07822 / 432121

E-Mail: [Ordnungsamt@ettenheim.de](mailto:Ordnungsamt@ettenheim.de)

#### Landratsamt Ortenaukreis, Infektionsschutz - Gesundheitsamt

Leutkirchstraße 34b, 77723 Gengenbach, Telefon 0781 / 8056443.

Für Fragen im Zusammenhang mit der Tigermücke steht das Ordnungsamt, 07822/432121, zur Verfügung.

## Stadt verkauft Haus in Wallburg

Im Ortskern von Wallburg steht nach wie vor ein städtisches Wohngebäude zum Verkauf. Aufgrund des Gebäudezuschnitts ist es gut für Familien geeignet. Erbaut wurde das Ökonomiegebäude in der Ortsstraße 21 im Jahr 1851. In den Jahren 1955, 1964, 1974 und 2009 wurde es umgebaut bzw. saniert. Aktuell bedarf es weiterer Sanierungsmaßnahmen. Der Verkauf erfolgt gegen Gebot - das Mindestgebot liegt bei 120.000 Euro. Das Gebäude verfügt über drei Geschosse (Keller-, Erd- und Dachgeschoss) und einem Ökonomieteil, wie es typisch für die dörfliche Bebauung ist. Da das Gebäude nicht unter Denkmalschutz steht, kann es auch abgerissen werden. Wer Interesse an dem Gebäude hat, kann sich gerne mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Ettenheim in Verbindung setzen. Ansprechpartnerin ist Katharina Augsten, Tel. 07822 / 432 360, E-Mail: [katharina.augsten@ettenheim.de](mailto:katharina.augsten@ettenheim.de).

**Fortsetzung Seite 6**

### Öffentliche Bekanntmachung

Die zwischen der Stadt Ettenheim und dem Zweckverband „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit“ Ringsheim/Rust geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Betreuung des Ortsnetzes für die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes durch die Stadt Ettenheim wird hiermit gemäß § 25 Abs. 6 i. V. m. § 29 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung bekannt gemacht.

#### A. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Betreuung des Verbandsnetzes für die Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit“ durch die Stadt Ettenheim zwischen  
der Stadt Ettenheim,  
hier handelnd durch den Eigenbetrieb Versorgungsbetrieb,  
Rohanstraße 16, 77955 Ettenheim  
– vertreten durch den Bürgermeister Bruno Metz –  
nachfolgend „Stadt“ genannt  
und dem Zweckverband „Tourismus – Dienstleistungen – Freizeit Ringsheim/Rust,  
Fischerstraße 51, 77977 Rust,  
– vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Kai-Achim Klare –  
nachfolgend „ZVT“ genannt  
zusammen nachfolgend „Vertragsparteien“ genannt

fassung aufgrund §§ 1, 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der derzeit gültigen Fassung die folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

#### Präambel

Der ZVT betreibt die Wasserversorgung in seinem Gebiet als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Der ZVT verfügt nicht mehr über die personellen Mittel, um eine zuverlässige Betreuung seines Wasserversorgungsnetzes zu gewährleisten. Er möchte die entsprechenden Arbeiten daher durch die Stadt durchführen lassen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Stadt aufgrund der Fachkenntnisse ihrer Mitarbeiter und der vorhandenen technischen Ausstattung und Organisation eine sichere, zuverlässige sowie nachhaltige Betreuung des Wasserversorgungsnetzes des ZVT gewährleisten kann. Zur Umsetzung schließen die Vertragsparteien die nachfolgende Vereinbarung.

#### § 1 Übertragung der Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes

(1) Die Stadt führt die Aufgabe der Betreuung des Verbandsnetzes für die gesamte Einrichtung der öffentlichen Wasserversorgung des ZVT nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen dieser Vereinbarung durch. (2) Von der Aufgabendurchführung nach Abs. 1 unberührt bleiben die satzungsrechtliche Zuständigkeit des ZVT und die Verantwortung gegenüber seinen Anschlussnehmern.

#### § 2 Umfang der Betreuung des Verbandsnetzes

(1) Die Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes durch die Stadt umfasst:  
a) die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie den Betrieb der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des ZVT einschließlich der Grundstücksanschlüsse,  
b) die Bewirtschaftung der Wasserzähler einschließlich Zählereibau und Zählerausbau sowie turnusmäßigem Wechsel der Wasserzähler und Kontrolle von gemeldeten unplanmäßigen Wasserzählerständen,  
c) die Durchführung der Planung, Ausschreibung und Baubegleitung und -überwachung, Abnahme und Ausübung der Gewährleistung sowie die Vorbereitung der Vergabe durch den ZVT für die Leistungen nach Buchst. a) und b),  
d) Bereitstellung und Gewährleistung der für die Betreuung des Verbandsnetzes erforderlichen betrieblichen Infrastruktur sowie der personellen und materiellen Ressourcen, insbesondere:  
– Vorhaltung von angemessener Betriebs- und Geschäftsausstattung (insbesondere Werkzeuge, Messgeräte, Arbeitsvorrichtungen, persönliche Ausrüstung, Kommunikationseinrichtungen, Fuhrpark); die Gemeinde Rust hat der Stadt durch gesonderte Vereinbarung das Recht eingeräumt, hierbei den bestehenden Lagerraum sowie die vorhandenen technischen Geräte und Materialien der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde zu benutzen,  
– Vorhaltung der notwendigen Mitarbeiter im jeweils erforderlichen Qualifikationsstand,  
– Bestellung der nach Gesetz und behördlicher Anordnung vorgeschriebenen Beauftragten, u.a. für die Arbeitssicherheit, den Unfallschutz und betriebsärztliche Aufgaben,  
e) die technische Dokumentation, insbesondere:  
– Erstellung sämtlicher mit der Betreuung des Verbandsnetzes zusammenhängenden Statistiken, Berichte und Ähnliches,  
– Dokumentation des Leitungsnetzes und Aktualisierung der Bestandspläne,  
f) weitere Dienstleistungen:  
– technische Prüfung und Vorbereitung der Genehmigung sämtlicher Anträge im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung,  
– Aufstellung der Abrechnungsgrundlagen (Rapportzettel und Aufmaße) für die Geltendmachung von Kostenersätzen bei Grundstücksanschlüssen,  
– Kostenermittlung und Vorbereitung der Mittelanmeldung für die Wirtschaftsplanung,  
– Mitwirkung bei der Abgabe von Stellungnahmen zu Bauabwägungsplänen,  
– technische Bearbeitung und Vorbereitung der Bestätigungen zu Löschwasseranfragen,  
– Organisation und Vorhaltung eines 24-Stunden-Rufbereitschafts- und Störungsdienstes sowie der Bereitstellung einer Notrufnummer für die Anschlussnehmer des ZVT,  
– Durchführung von Rufbereitschafts-Einsatzfahrten.

Der ZVT ist berechtigt, im Einzelfall Leistungen nach Buchst. a) sowie die zugehörigen Leistungen nach Buchstaben b) bis f) nach vorheriger schriftlicher Erklärung gegenüber der Stadt selbst durchzuführen oder Dritte hiermit zu beauftragen und hierzu insbesondere städtebauliche Verträge (Erschließungsverträge) abzuschließen.

(2) Die Betreuung des Verbandsnetzes erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte und Handlungen, die die Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit sich bringt.

#### § 3 Pflichten der Stadt

(1) Die Stadt verpflichtet sich, die Betreuung des Verbandsnetzes nach Maßgabe des § 2 unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich aller einschlägigen Arbeitsblätter und technischen Richtlinien des DVGW, der Vorgaben der Trinkwasserverordnung, der Wasserversorgungssatzung des ZVT sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung sowie unter Beachtung ggf. ergangener wasserrechtlicher Entscheidungen durchzuführen.

(2) Der ZVT ist berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt generell oder im Einzelfall besondere Standards für die technischen Bauwerke der öffentlichen Wasserversorgung festzulegen, die die Stadt einzuhalten hat.  
(3) Die Stadt führt einen Arbeitsnachweis, in dem alle wesentlichen Vorkommnisse, insbesondere Sicherheits- und Reparaturmaßnahmen sowie Störungen aufzuzeichnen sind. Bei Gefahr im Verzug informiert die Stadt den ZVT unverzüglich.  
(4) Die Stadt wird dem ZVT rechtzeitig für die jeweiligen Festlegung der Wirtschaftsplansätze Vorschläge für die im folgenden Jahr durchzuführenden Maßnahmen einschließlich deren voraussichtlichen Kosten unterbreiten.

#### § 4 Handeln im Namen und für Rechnung des ZVT

(1) Die Stadt handelt im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes nach § 2 im Namen und für Rechnung des ZVT.  
(2) Der ZVT erteilt der Stadt Handlungsvollmacht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften und -handlungen nach Absatz 1. Die Stadt darf von dieser Vollmacht nur für Zwecke der Betreuung des Verbandsnetzes Gebrauch machen. Darüberhinausgehende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des ZVT.

#### § 5 Pflichten des ZVT

(1) Der ZVT verpflichtet sich, alles Erforderliche zu tun, um die Umsetzung dieser Vereinbarung zu fördern, insbesondere der Stadt einen vollständigen Satz der aktuellen (analogen und digitalen) Bestandspläne aller vorhandenen Anlagen auszuhandigen, die Stadt über alle wesentlichen Umstände zu unterrichten, erforderliche Unterlagen zu überlassen und Auskünfte zu erteilen.  
(2) Der ZVT unterstützt alle Maßnahmen der Stadt, die der Erfüllung dieser Vereinbarung dienen. Behördliche Anordnungen, welche an den ZVT ergehen und für den Betrieb der Anlagen von Bedeutung sind, teilt der ZVT der Stadt unverzüglich mit.  
(3) Die Stadt benutzt kostenlos bei der Erfüllung der von ihr in dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben die öffentlichen Verkehrsräume des ZVT (öffentliche Straße, Wege, Plätze, Brücken usw.) und die Grundstücke des ZVT, auf welchen sich Wasserversorgungsanlagen des ZVT befinden. Die Inanspruchnahme sonstiger Grundstücke, über die der ZVT verfügt, bedarf im Einzelfall der Zustimmung des ZVT.  
(4) Der ZVT unterstützt die Stadt, sofern Grundstücke Dritter für die Aufgaben nach dieser Vereinbarung benötigt werden. Ist die Benutzung eines Grundstücks eines Dritten nicht zu erreichen, so ruht die betreffende Verpflichtung der Stadt für die Dauer der Behinderung.

#### § 6 Übergabe der Wasserversorgungsanlagen

(1) Der ZVT räumt der Stadt den Mitbesitz an seinen Wasserversorgungsanlagen, den Grundstücke, in denen diese verlegt sind, sowie an allem sonstigen Zubehör zum Zwecke der Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes ein.  
(2) Die Wasserversorgungsanlagen mit den dazugehörigen Grundstücken und allem sonstigen Zubehör (insbesondere maschinelle Ausrüstung, Mess-, Steuer- und Regeltechnik) verbleiben im Eigentum des ZVT.  
(3) Die vorhandenen Anlagen und sonstigen Gegenstände nach Abs. 1 und 2 werden der Stadt in dem Zustand, in dem sie sich bei der Übergabe befinden, und ohne Gewähr für eine bestimmte Beschaffenheit vom ZVT für die Betreuung des Verbandsnetzes übergeben.

#### § 7 Bindung an den Wirtschaftsplan, Durchführung der Maßnahmen

(1) Die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 sind nach dem vom ZVT beschlossenen Wirtschaftsplan durchzuführen.  
(2) Ist die Durchführung einer solchen Maßnahme dringend erforderlich und ist hierfür kein Geld im Wirtschaftsplan des ZVT eingestellt, so ist, außer bei Gefahr im Verzug, die Zustimmung des ZVT einzuholen.  
(3) Neuanlagen gehen mit ihrer Fertigstellung unmittelbar in das Eigentum des ZVT über.

#### § 8 Beauftragung Dritter

(1) Die Stadt ist berechtigt, zur Durchführung der Betreuung des Verbandsnetzes ung im Namen und für Rechnung des ZVT Dritte zu beauftragen. Die Beauftragung Dritter erfolgt in Abstimmung mit dem ZVT.  
(2) Die Stadt wird Rechnungen Dritter auf ihre fachtechnische und rechnerische Richtigkeit prüfen und bestätigen.  
(3) Bei der Beauftragung Dritter sind die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Beauftragungen mit einem jährlichen Auftragsvolumen von mehr als € 5.000,00 (netto) pro Vertrag bedürfen der Zustimmung des ZVT; hiervon ausgenommen sind Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.

#### § 9 Personal, Zurarbeit durch den Bauhof der Gemeinde Rust

Die Stadt erbringt die Leistungen nach dieser Vereinbarung durch ihr Wasserwerk der Stadt Ettenheim (WWE) und setzt hierfür das Personal der Stadt oder des WWE ein. Die Gemeinde Rust kann der Stadt auf Anforderung die Mitarbeiter ihres Bauhofs für Maßnahmen im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes unentgeltlich zur Verfügung stellen; die organisatorische Verantwortung der Stadt bleibt hierdurch unberührt.

#### § 10 Zusammenarbeit, Kontrollrechte des ZVT, Auskunfts- und Besichtigungsrecht

(1) Die Vertragsparteien treffen alle wesentlichen Entscheidungen über die Wasserversorgung im ZVT einvernehmlich. Sie verpflichten sich insoweit zum gegenseitigen Informationsaustausch und unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung. Sie benennen jeweils Ansprechpartner für die Erfüllung dieser Vereinbarung.  
(2) Alle Veröffentlichungen in Bezug auf die öffentliche Wasserversorgung des ZVT sowie über die Kooperation als solche werden zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem ZVT als Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung.  
(3) Der ZVT und von ihm beauftragte Dritte sind jederzeit berechtigt, die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie sämtliche Maßnahmen der Betreuung des Verbandsnetzes durch die Stadt zu kontrollieren, hierzu Einsicht in alle die Betreuung des Verbandsnetzes betreffenden Unterlagen zu nehmen sowie alle Auskünfte betreffend den Vertragsgegenstand zu verlangen.

#### § 11 Kostenersatzung

(1) Für die Leistungen der Stadt erfolgt eine Kostenersatzung durch den ZVT. Hierzu gilt im Einzelnen:  
a) Personalaufwendungen:  
Der ZVT leistet einen Kostenersatz für den Arbeitsaufwand, den der jeweilige Mitarbeiter der Stadt auf Leistungen für den ZVT verwendet. Der Kostenersatz bemisst sich nach den Zeiteinheiten der Arbeitszeit, die der jeweilige Mitarbeiter für die Leistungen für den ZVT aufwendet, im Verhältnis zur gesamten Arbeitszeit des Mitarbeiters. Für den Zeitaufwand der Mitarbeiter der Stadt erfolgt insoweit eine Vollerfassung. Die nach dem anteiligen Zeitaufwand zu erstattenden Personalaufwendungen umfassen den gesamten Arbeitgeberaufwand der Stadt einschließlich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft, der Aus- und Fortbildungskosten, Dienstbekleidung und Schutz-ausrüstung sowie betriebsärztlicher Untersuchungen der Mitarbeiter.  
b) Fahrzeug- und Verwaltungskosten:  
Die der Stadt im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes entstehenden Fahrzeugkosten (insbesondere Kosten für Betriebsstoffe, Reparaturen, Wartung, Versicherung, KFZ-Steuer) sowie Verwaltungskosten (ins-

besondere die Kosten der Büro- und Lagermitbenutzung, sonstige Raumkosten, Kosten für die Bereitstellung von Büromaterial, Telekommunikation, IT-Anwendungen) werden vom ZVT entsprechend den Zeitan-teilen nach Buchst. a) für alle Mitarbeiter der Stadt erstattet, die für den ZVT tätig werden.

c) Material- und Werkstoffkosten:  
Die für die Durchführung der Leistungen nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Materialien werden von der Stadt eingekauft und die hierfür anfallenden Kosten vom ZVT erstattet.  
(2) Die Abrechnung der Kostenersatzung erfolgt für jedes abgelaufene Kalenderjahr. Die Rechnungen der Stadt sollen bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres gestellt werden und sind innerhalb von vier Wochen nach Zugang beim ZVT zur Zahlung fällig. Der ZVT leistet für die nach Abs. 1 geschuldeten Kostenersatzungen auf Anforderung der Stadt Abschlagszahlungen, die nach den voraussichtlich abrechenbaren Kosten zu bemessen sind. Die Vorauszahlungen werden auf die Abrechnungen nach Abs. 1 angerechnet.

#### § 12 Versicherungen

Die Stadt schließt in Abstimmung mit dem ZVT alle die die Leistungen nach diesem Vertrag erforderlichen Versicherungen ab. Die Stadt hat ihr Haftpflichtwagnis im Einvernehmen mit dem ZVT ausreichend zu versichern. Die Kosten der Versicherungen erstattet der ZVT der Stadt. Soweit die Stadt auch für Dritte tätig ist, sind die Kosten der Versicherungen angemessen aufzuteilen.

#### § 13 Haftung, Verkehrssicherungspflichten

(1) Die Stadt erbringt ihre Leistungen entsprechend den oben genannten Vereinbarungen. Für Schäden, welche dem ZVT oder Dritten durch die Stadt oder ihrer Beauftragen bei der Betreuung des Verbandsnetzes grob fahrlässig oder vorsätzlich zugefügt werden, haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit der ZVT nicht auf andere Weise Ersatz tatsächlich erlangt.  
(2) Ist für Schäden, welche dem ZVT durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, eine schuldhaft Verletzung der Verpflichtungen nach dieser Vereinbarung ursächlich, so haftet die Stadt dem ZVT gegenüber in dem Umfang, wie diese von ihren Anschlussnehmern aufgrund der satzungsrechtlichen Haftungsbestimmungen rechtskräftig in Anspruch genommen werden kann. Eine Inanspruchnahme der Stadt ist insoweit ausgeschlossen, als der ZVT für diese Schäden anderweitig Ersatz tatsächlich erlangt.  
(3) Befinden sich Anlagen oder sonstige Gegenstände, die der Stadt zur Betreuung des Verbandsnetzes übergeben wurden, zum Zeitpunkt der Übergabe nicht in einem Zustand, der es der Stadt erlaubt, ihre vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen, ist die Stadt von einer Haftung insoweit befreit bzw. stellt der ZVT sie von der Haftung frei. Gleiches gilt für Schadensfälle, die auf nicht ausgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind, weil der ZVT hierzu seine Zustimmung nicht erteilt oder Finanzmittel nicht bereitgestellt hat, wenn die Stadt dem ZVT deren Erforderlichkeit schriftlich mitgeteilt hat.  
(4) Wird der ZVT von Dritten in Anspruch genommen, so wird die Stadt den ZVT von diesen Ansprüchen freistellen, soweit sie dem ZVT gegenüber haftet.  
(5) Bei der Betreuung des Verbandsnetzes sind die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und Betriebsführungs-vorschriften zu beachten. Der Zustand der Anlagen hat den gesetzlichen Anforderungen zu genügen; im Zweifel beauftragt die Stadt auf Kosten der Gemeinde Dritte mit einer entsprechenden Prüfung. Bei Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum obliegt der Stadt die Verkehrssicherungspflicht.

#### § 14 Datenschutz, Vertraulichkeit

(1) Die Stadt ist verpflichtet, bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu beachten.  
(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die durch die vertragliche Tätigkeit bekannt gewordenen Betriebsinterna und Geschäftsvorfälle vertraulich zu behandeln.

#### § 15 Laufzeit der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird bis zum 31.12.2033 geschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens zum 30.06. des laufenden Jahres auf das Ende des darauf folgenden Jahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.  
(2) Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nur bei Vorliegen von Gründen möglich, die einer Partei die Fortsetzung unmöglich machen. Eine außerordentliche Kündigung hat unter Darlegung der Gründe schriftlich zu erfolgen.  
(3) Zum Vertragsende hat die Stadt dem ZVT die der Wasserversorgung im ZVT dienenden Anlagen sowie die von der Stadt im Rahmen der Betreuung des Verbandsnetzes erstellten Unterlagen und Dokumentationen zu übergeben. Die der Stadt im Rahmen dieser Vereinbarung überlassenen Unterlagen sowie die während der Vertragslaufzeit durch die Stadt erhaltenen Unterlagen sind dem ZVT auszuhändigen.

#### § 16 Salvatorische Klausel, Vertragsänderungen, Steuerklausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, welche dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Gleiches gilt für etwaige Lücken in der Vereinbarung.  
(2) Mündliche Vereinbarungen zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie in einer von den Parteien unterzeichneten schriftlichen Form vorliegen. Das gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.  
(3) Die Vertragsparteien werden Ihrer steuerlichen Verpflichtung in eigener Verantwortung nachkommen. Bei den zu erbringenden Leistungen wird, soweit Verpflichtung besteht, die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe berechnet.

#### § 17 Wirksamkeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.  
(2) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von der Stadt und dem ZVT öffentlich bekannt zu machen. Soweit die Genehmigung nach Absatz 1 vorliegt und die Bekanntmachungen nach Absatz 2, Satz 1, erfolgt sind, tritt die Vereinbarung zum 1.7.2024 in Kraft.

Ettenheim, den 09.04.2024

gez. Bruno Metz, Bürgermeister

der Stadt Ettenheim

Rust, den 09.04.2024

gez. Dr. Kai-Achim Klare

Verbandsvorsitzender des ZVT

#### B. Genehmigung

Das Landratsamt Offenburg – Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt – hat mit Schreiben vom 25.01.2024, Az. 60 – vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 25 Abs. 5, § 28 Abs. 2 und § 29 GKZ genehmigt.

## Auftaktveranstaltung „Mein Haus kann mehr“ am Mittwoch, 26. Juni

**Kostenloses Beratungs-Checks und Beratungsnachmittage für die Altdorfer Bevölkerung und die Bewohner der Kernstadt nördlich der L103**

Die Stadt Ettenheim bringt Energieberatungen zu den Bürgerinnen und Bürgern in die Häuser. Begleitet von Beratungsangeboten und Vorträgen können sich Interessierte kostenfrei und unverbindlich auch von Experten zuhause beraten lassen. Ziel der Kampagne ist es, die ökologischen und wirtschaftlichen Vorteile von erneuerbarer Energie und energetischer Gebäudesanierung aufzuzeigen.

Nachdem die Kampagne in den vergangenen zwei Jahren bereits in Ettenheimmünster, Münchweiler, Ettenheimweiler und der Kernstadt stattgefunden hat, richtet sie sich in diesem Jahr an die Bürgerinnen und Bürger von Altdorf und an die Bewohner der Kernstadt, nördlich der L103.

Die Auftaktveranstaltung findet am Mittwoch, 26. Juni, 19 Uhr im Bürgersaal des Rathauses statt. Bürgermeister Bruno Metz und die Geschäftsführerin der Ortenauer Energieagentur Dr. Lioba Markl-Hummel sowie Klimaschutzmanager Julio Millán werden an diesem Abend über die Kampagne informieren und laden alle Interessierten herzlich dazu ein.

Alle Beratungsangebote im Rahmen des Projektes „Mein Haus kann mehr“ sind Dank des Zuschusses der Stadt Ettenheim kostenfrei. Die Kampagne beinhaltet sowohl Vorträge als auch kostenlose Beratungsnachmittage im Rathaus sowie individuelle Beratungs-Checks zuhause an.

### Vorträge im Rathaus

Die kostenfreien Vorträge zu Themen rund um Ihr Haus finden immer mittwochs im Bürgersaal des Rathauses Ettenheim um 18.30 Uhr statt. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Folgende Termine sind geplant:

- PV-Strom vom eigenen Dach für Haushalt, Heizen und E-Auto am 10. Juli
- „Heizen ohne Öl und Gas - wie soll das gehen?“ am 17. Juli
- Mein Haus wird zukunftsfähig - Modernisieren mit Fördermitteln am 24. Juli
- Jetzt Energie und Geld sparen - Tipps fürs Eigenheim und die Mietwohnung am 31. Juli

### Beratungscheck vor Ort zuhause

Die qualifizierten und unabhängigen Energieberater der Ortenauer Energieagentur kommen für einen Gebäude-Check, Heizungs-Eignungs-Check oder einen Basis-Check zu den Bürgerinnen und Bürgern nach Hause. Beim Gebäude-Check geht es um grundsätzliche Fragen zur Modernisierung der Gebäudehülle und der Heizung. Beim Heizungs-Eignungs-Check steht die Heizungserneuerung und der Einsatz erneuerbarer Energie im Mittelpunkt und beim Basis-Check geht es um Energiesparen allgemein. Alle Checks sind 2024 für die Altdorfer Bevölkerung und die Ettenheimer\*innen die nördlich der L103 wohnen kostenfrei.

Für einen bis zu zweistündigen kostenfreien Check kann ein Termin mit einem Energieberater der Ortenauer Energieagentur unter 0781 9246190 oder unter [info@ortenauer-energieagentur.de](mailto:info@ortenauer-energieagentur.de) vereinbart werden.

### Beratungsnachmittage zu PV-Anlagen im Rathaus

Für Bürgerinnen und Bürger, die Informationen zur Installation einer PV-Anlage auf dem eigenen Dach benötigen, finden zwei Beratungsnachmittage im Ettenheimer Rathaus statt. Diese finden jeweils am 18. Juli und am 25. Juli, von 13 bis 18 Uhr nach Terminvereinbarung im Rathaus, Zimmer Nr. 105, Rohanstraße 16 statt und sind kostenfrei. Zur Anmeldung für die PV-Beratung kann unter Telefon 07822 / 432 340 oder per E-Mail ([julio.millan@ettenheim.de](mailto:julio.millan@ettenheim.de)) ein Termin vereinbart werden.

## WIR GRATULIEREN

### Altdorf

**21. Juni:** Herbert Seger (75 Jahre).

**23. Juni:** Christa Jäger (70 Jahre).

### Ettenheim

**21. Juni:** Alois Oberle (70 Jahre).

**23. Juni:** Harald Roman (80 Jahre).

**26. Juni:** Heinz Jäger (80 Jahre).

### Ettenheimmünster

**21. Juni:** Jennifer Rea (80 Jahre).

### Wallburg

**25. Juni:** Hella Zanger (85 Jahre).

## ORTSVERWALTUNG ALTDORF

### Dank an die Wahlhelfer

Die Ortsverwaltung Altdorf bedankt sich sehr herzlich bei allen Wahlhelfern für deren Bereitschaft und Einsatz bei der zurückliegenden Europa- und Kommunalwahl am 9. Juni 2024.

## Zurückschneiden von Bäumen und Hecken

Wir möchten die Grundstückseigentümer darauf hinweisen, dass es ganzjährig erlaubt ist, bei Bäumen und anderen Gehölzen schonende Pflegeschnitte zur Erhaltung der Verkehrssicherungspflicht vorzunehmen. Wenn Zweige und Äste in das Lichtraumprofil hineinragen, Verkehrszeichen oder die Straßenbeleuchtung in ihrer Funktion eingeschränkt werden oder Gehwege nicht mehr begehbar sind, müssen diese zurückschnitten werden.

## Müllabfuhr

**Montag, 24. Juni:** Grüne Tonne

**Mittwoch, 26. Juni:** Graue Restmülltonne

**Freitag, 28. Juni:** Gelber Sack

## ETTENHEIMMÜNSTER

### Ortschaftsratsitzung Ettenheimmünster

Die geplante Sitzung des Ortschaftsrates Ettenheimmünster am Mittwoch, 26. Juni, findet **nicht** statt.

## ORTSVERWALTUNG MÜNCHWEIER

### Wehr Ablöfle

Das Wehr beim Ablöfle stellt kein Brückenübergang dar. Die Ortsverwaltung bittet dringend darum, die Überquerung, des Wehrs, als Brückenersatz in der Zeit der Sanierung, der Ablöfle Brücke, zu unterlassen.

### Blumenpflege

Zur Ortsbildverschönerung wurde durch den Bauhof wieder der Blumenschmuck angebracht. Die Pflanzenpaten werden gebeten die Blumenpflege zu übernehmen. Bereits im Voraus schon vielen Dank für Ihre Bemühungen.

## ORTSVERWALTUNG WALLBURG

### Sitzung des Ortschaftsrats Wallburg

Die nächste, öffentliche Sitzung des Ortschaftsrats Wallburg findet am **Montag, 24. Juni 2024, um 19.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses Wallburg** statt.

#### Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Bekanntgaben
2. Baugesuche
  - 2.1 Zur Kenntnisnahme
  - 2.2 Weitere Baugesuche
3. Einbau eines neuen Tores für den Geräteraum der Freiwilligen Feuerwehr Wallburg (BV-168/2024)
4. Informationen über Geschwindigkeitsmessung an der Querungshilfe K5342 Richtung Schmieheim
5. Sachstand Hallenanbau Mobilierlager
6. Verschiedenes
7. Anträge, Anfragen, Wünsche des Ortschaftsrats Wallburg
  - 7.1 Sachstand
  - 7.2 Neue Anträge, Anfragen, Wünsche
8. Fragen von Bürgern

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

#### Schöpf, Ortsvorsteher

### Ortsverwaltung am 25. Juni geschlossen

Die Ortsverwaltung ist am Dienstag, 25. Juni geschlossen. In dringenden Fällen können Sie sich an die Stadtverwaltung wenden (Telefon 07822 / 432-0).

### Fundsache

Am Seltenbach wurde eine Damensonnenbrille (Jette) im Etui gefunden. Diese kann in der Ortsverwaltung zu den Öffnungszeiten abgeholt werden.

## DAS RATHAUS INFORMIERT

### Wochenmarkt am Freitag, 21. Juni

Der Wochenmarkt auf dem Marienplatz bietet am Freitag von 14 bis 18 Uhr die Möglichkeit, frische, regionale Produkte einzukaufen. Die Besucher erhalten Truthahnfleisch und Wurst, mediterrane Spezialitäten, Blumen, Obst und Gemüse, Brot und Aufstriche, Honig, Kaffee und Waffeln, Käsevariationen, Grillwürste, Sekt, Wein und erfrischende Erdbeerbowle.

Wir bitten um Freihaltung der Parkflächen für die Markthändler. Der Wochenmarktaufbau beginnt um 11 Uhr, es gilt ein absolutes Haltverbot auf den Parkflächen. Zudem ist die Durchfahrt in einem Teilbereich der Festungsstraße zwischen Friedrichstraße und Einfahrt Muschelgasse gesperrt.

### Freitagsführung am 21. Juni: Häuser erzählen Geschichten

Unter dem neuen Thema „Häuser erzählen Geschichten“ führt die Stadtführerin am Freitag, 21. Juni durch Ettenheim. Lernen Sie die Barockstadt auf eine neue Art kennen.

Treffpunkt ist um 19 Uhr vor dem Rathaus beim Bärenbrunnen. Gäste und Einheimische sind herzlich willkommen. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Die Kosten liegen bei vier Euro pro Person, Kinder bis 17 Jahre sind frei.

## TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

### ETTENHEIM

#### ■ Radtour - Seniorenrat Stadt Ettenheim

Der Seniorenrat führt am Montag, 24. Juni, eine Radtour durch. Die Tour umfasst eine Strecke von ca. dreißig Kilometer und dauert etwa zwei Stunden. Treffpunkt ist um 14 Uhr vor der Stadthalle. Für eventuelle Fragen oder weitere Informationen steht Karl-Heinz Weber (Tel. 07822 / 3744) gerne zur Verfügung. Die Radtouren finden in einem vierzehntägigen Rhythmus, außer bei Regen oder Gewitter, statt.

#### ■ Johannisfeuer der Kolpingfamilie

Am Montag, 24. Juni, findet unser Johannisfeuer traditionell auf dem Heuberg statt. Die geistliche Leiterin Antonia Bäumlern übernimmt gemeinsam mit unserem Präses, Pfarrer Martin Kalt, die Gestaltung des Gottesdienstes, der um 20 Uhr unter freiem Himmel beginnt. Das Feuer werden wir gegen 20.30 Uhr entzünden. Im Anschluss besteht die Möglichkeit, in die Heubergsgaststätte einzukehren.

#### ■ Entenrennen mit Afterworkparty

Am traditionellen Entenrennen mit Afterworkparty am Mittwoch, 26. Juni, mixt die Kolpingfamilie wieder prickelnde Cocktails für ihre Gäste. Auf Kreationen, frisch aus dem Shaker, dürfen sich Alt und Jung freuen, denn mit alkoholfreien Cocktails und mit „Schuß“ ist an alle gedacht. Für den Durst bieten wir außerdem gekühlte alkoholfreie Getränke, perfekt um die Live-Musik und den Abend zu genießen.

#### ■ Treffen Schuljahrgang 1953

Am Dienstag, 2. Juli, trifft sich der Schuljahrgang 1953 zu einem gemeinsamen Abend mit unserer Schulkameradin Ingrid Janes geb. Kühn, die mit ihren beiden Töchtern aus Kanada zu dieser Zeit zu Besuch in Ettenheim ist. Um 16.30 Uhr treffen wir uns vor dem Prinzenpark. Anschließend wird Rita bei einem gemeinsamen Rundgang unseren Besuchern aus Kanada Highlights im historischen Stadtkern von Ettenheim zeigen. Danach, ab ca. 18 Uhr, verbringen wir den Abend im Lokal „Zur alten Brauerei“ (gegenüber dem Prinzenpark). Alle die nicht am Rundgang teilnehmen können, kommen bitte direkt in das Lokal „Zur alten Brauerei“.

## ETTENHEIMWEILER

#### ■ Dorfflohmarkt Ettenheimweiler

Das Organisationsteam vom Dorfflohmarkt Ettenheimweiler bedankt sich bei allen Mitwirkenden für ihre engagierte Beteiligung. Es war rundum ein gelungener Tag! Danke auch für die tolle Unterstützung der Stadt Ettenheim. Die Werbekosten konnten durch die Spenden gedeckt werden. Für das übrige Geld hat das Organisationsteam zwei „Vielfalts-Bücher-Pakete“ für die Kindereinrichtungen im Ort zusammengestellt. So konnten letzte Woche Bücher über Verschiedenheiten bei z.B. Familienkonstellationen, individuellen Stärken und Fähigkeiten oder dem Aussehen an den Wirbelwind, sowie eine Montessori-Einrichtung Löwenzahn überreicht werden. Ein Set mit Buntstiften mit verschiedenen Farbtönen der Hautfarben der Welt, ein Poster „Ich bin gut und richtig, so wie ich bin“, sowie ein Ausmalbild mit dem Schriftzug „Ettenheim ist bunt“, rundete das Geschenkpaket für die Kinder ab.

## MÜNCHWEIER

#### ■ Tennisclub Münchweiler

#### Spielergebnisse: 11. bis 16.06.

Herren 70 TC Münchweiler - TC Endingen 3:3. Herren 65 (4-er) FV Sulz - TC Münchweiler 1:5. Damen 30 TSGTC Kaiserstuhl Bötzingen/TC Endingen - TSG TC Münchweiler/TC Ringsheim/TC Ettenheim 6:3. Damen 50 (4-er), TC GW Elzach - TSG TC Kappel-Grafenhausen / TC Münchweiler 4:2. Herren 50 TSG TC Münchweiler/TC Kappel-Grafenhausen - TC Renchen 4:5. Herren 30 TSG TC Ettenheim/TC Münchweiler - TSG TC Ohlsbach/ TC RW Elgersweiler/ TC Ortenberg 8:1. Herren 30 (4-er) TSG TC Ettenheim/TC Münchweiler II - TC Schutterwald 6:0.

#### Vorankündigung 22. bis 23.06.

Samstag, 22.6., 9.30 Uhr Damen 50 (4-er) TSG TC Köndringen/ TC Kollmarsreute - TSG TC Kappel-Grafenhausen / TC Münchweiler  
14 Uhr Herren 50 TSG TV Kenzingen/ TC Malterdingen - TSG TC Münchweiler/TC Kappel-Grafenhausen  
Sonntag, 23.6., 9.30 Uhr, Herren 30 (4-er) TSG TC Ettenheim/TC Münchweiler II - TC Endingen. Spielort: Tennisanlage Münchweiler.

**Öffnungszeiten Clubheim:** Es ist dienstags bis freitags, jeweils ab 18:30 Uhr geöffnet, sowie zu den Heimspielen unter der Woche und an den Wochenenden.

#### ■ Pflanzen teilen und vermehren

Der Verein Obstbau, Garten und Landschaft Münchweiler. lädt Vereinsmitglieder und Interessierte zum Schnittkurs ein. Am Montag, 24. Juni, wird Hans-Jörg Haas im Garten der Familie Kern in der Hauptstraße 44 in Münchweiler, Wissenswertes zum Thema Pflanzen teilen und vermehren erzählen und an verschiedenen Pflanzen auch vor Ort zeigen. Beginn ist um 17 Uhr.

## WALLBURG

#### ■ Kaffeetreff in Wallburg

Alle Wallburger und Interessierte sind am Mittwoch, 3. Juli, ab 15 Uhr zu einem gemütlichen Nachmittag bei Kaffee und Kuchen ins Gemeindehaus herzlich eingeladen. Das neue Team freut sich auf viele Besucher.

#### ■ „Hock unter dem Lindenbaum“ der Musikkapelle Wallburg

Die Musikkapelle Wallburg lädt am Freitag, 12. Juli, ab 18 Uhr zum „Hock unter dem Lindenbaum“ ein. Es werden Forellen, allerlei vom Grill und hausgemachtem Kartoffelsalat angeboten. Die Jungmusiker backen frische Waffeln. Auch für den Durst ist der Weinstand der WG Münchweiler-Wallburg-Schmieheim mit kühlen Getränken für den Ausklang der Woche gerüstet. Musikalisch unterhält Sie die Musikkapelle Wallburg. Die Musiker freuen sich auf einen schönen Abend mit vielen Gästen und guter Unterhaltung.

## Ende des Ettenheimer Amtsblatts



### In einem perfekten Ambiente konzertiert

**Altdorf (ds).** Das „fidelia ensemble“ spielte im Bibliothekssaal des Altdorfer Schlosses Klaviertrios der Wiener Klassik. Urte Lucht (Hammerflügel), Theresa Salomon (Violine) und Dmitri Dichtiar (Violoncello) konzertierten mit Stücken von Mozart, Haydn und Beethoven. Beide Konzerte, präsentiert von den Musikfreunden Ettenheim, waren ausverkauft. Vor der musikalischen Darbietung des Trios sprach Architekt Franz-Josef Henninger über die Geschichte der Bibliothek und die Sanierung des historischen Saals. Foto: Sandra Decoux